

## 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 „Gebührenmaßstab“ wird wie folgt geändert:

**Die Absätze 1, 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Gewässerunterhaltungsgebühr bemisst sich pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zu 90 Prozent auf die befestigten Flächen und zu 10 Prozent auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt.
- (2) Befestigte Flächen sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden bebauten oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen, durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte) natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete oder Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige (= unbefestigte) Flächen sind Flächen, die eine originäre und damit veränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Wälder.

2. § 5 „Flächenermittlung“ wird wie folgt geändert:

**Die Absätze 1, 2 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Flächengröße und ihre Aufteilung in befestigte und übrige (= unbefestigte) Flächen werden im Wege der Befragung der Gebührenpflichtigen (Selbstausskunft) oder durch die Auswertung von Luftbildern ermittelt.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der befestigten und übrigen (= unbefestigte) Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt Beckum haben die Gebührenpflichtigen einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen alle befestigten und übrigen (= unbefestigten) Flächen hervor gehen. Die Stadt Beckum prüft die Angaben und fordert – wenn erforderlich – die Vorlage weiterer Unterlagen. Bei Grundstücken, für die keine beziehungsweise keine

prüffähige Selbstauskunft vorliegt, können die versiegelten und unversiegelten Flächen von der Stadt Beckum geschätzt werden.

- (4) Ändert sich der Anteil der befestigten oder übrigen (= unbefestigten) Flächen des Grundstückes, hat die Gebührenpflichtige oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Beckum schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 gilt entsprechend.

### 3. § 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

#### **Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum**

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00934 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

#### **Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh**

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,00768 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

#### **Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe**

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02805 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00019 Euro pro Quadratmeter und Jahr

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.